

Verfahrensordnung für das Zuteilungsverfahren für die praktische Ausbildung in Krankenanstalten gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte

§ 1 Allgemeines

Die der Universität zugeordneten und durch die zuständige Gesundheitsbehörde genehmigten Ausbildungsstätten für die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) werden unter Angabe ihrer Ausbildungskapazität und der jeweils verfügbaren Wahlfachgebiete fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus wird vom Studiendekanat eine zentrale Informationsveranstaltung zum PJ veranstaltet, zu der die zukünftigen PJler eingeladen werden. Diese Informationsveranstaltung ist offen für alle Interessierten.

Für die Organisation des Zuteilungsverfahrens ist das Studiendekanat zuständig.

Der jeweilige Beginn und die damit verbundenen Antragsfristen des PJ werden veröffentlicht und den Studierenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zuteilungsantrag

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt durch die Studierenden selbst online über das PJ-Portal.

(2) Die für das Zuteilungsverfahren festgelegten und veröffentlichten Fristen zur Anmeldung und Buchung der PJ-Plätze sind bindend (Ausschlussfrist).

(3) Beabsichtigt eine Studentin bzw. ein Student das PJ nicht zum betreffenden Termin anzutreten, so hat sie bzw. er dies dem Studiendekanat mitzuteilen und den beabsichtigten PJ-Beginn zu benennen. Eine bevorzugte Einteilung im nächsten Zuteilungsverfahren erfolgt nicht.

§ 3 Zuteilungsverfahren

(1) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt online über das PJ-Portal. Die Studierenden registrieren sich im System und werden vom Studiendekanat validiert. Studierende ohne entsprechende PJ-Reife werden aus dem laufenden Verfahren entfernt.

(2) Alle Studierenden sind dazu berechtigt einen Antrag auf bevorzugte Einteilung (Härtefallantrag) für gewünschte Plätze zu stellen. Der Antrag muss durch entsprechende Nachweise schriftlich belegt und innerhalb der vorgesehenen Frist im Studiendekanat eingereicht werden.

Anerkannte Gründe sind:

1. Abhängigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder Personen in dem gewünschten Ausbildungsort aufgrund von eigener Erkrankung oder Behinderung;
2. familiäre Erziehungs-, Pflege- und Betreuungsaufgaben;
3. besonderes öffentliches Interesse.

Die Entscheidung über die eingereichten Anträge auf bevorzugte Einteilung (Härtefälle) erfolgt durch eine Zuteilungskommission, die sich aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Klinik, der Koordinatorin bzw. dem Koordinator Praktisches Jahr und einer studentischen Vertreterin bzw.

einem studentischen Vertreter zusammensetzt. Die Studierendenvertretung wird in der Informationsveranstaltung aus dem Kreis der zukünftigen PJ-Studierenden gewählt.

Wird der Antrag auf bevorzugte Einteilung (Härtefall) nach Prüfung durch die Zuteilungskommission bewilligt, werden die gebuchten Plätze fest hinterlegt und sind nur noch im Ausnahmefall und seitens des Studiendekanats veränderbar. Haben mehrere Studierende Anträge auf einen Ausbildungsort und/oder Fach mit eingeschränkten Kapazitäten gestellt, entscheidet das Los.

(3) Nach Entscheidung über die Anträge auf bevorzugte Einteilung (Härtefälle) erfolgt die Zuteilung aller weiteren validierten Studierenden.

Die Studierenden erhalten per Losverfahren automatisiert eine persönliche Startzeit, die den frühestmöglichen Beginn für eine Buchung darstellt. Jede bzw. jeder Studierende erhält somit nacheinander einen exklusiven Zeitraum von 10 Minuten, in dem sie bzw. er eine verbindliche Buchung für einen PJ-Platz vornehmen kann. Gebucht werden können jeweils die zum Zeitpunkt der Freischaltung tatsächlich verfügbaren Plätze.

Der Tausch gebuchter Plätze ist in einer sich an das Ende der individuellen Buchungsphase anschließenden Nachrückphase bis jeweils fünf Wochen vor Tertialbeginn möglich. Diese Frist ist bindend, danach ist keine Änderung der Zuteilung mehr möglich.

Die endgültige Zuteilung wird automatisiert als E-Mail aus dem System heraus verschickt.

Studierende, die ihr PJ in Teilzeit absolvieren, sind verpflichtet sich vor dem Start der Buchungsphase im Studiendekanat zur Klärung der organisatorischen Abläufe zu melden.

§ 4 Zuteilung bei Wiederholung

(1) Für Studierende, die aufgrund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 1 ÄAppO bzw. aufgrund einer nicht vermeidbaren Überschreitung der in der Approbationsordnung zugebilligten 30 Tage Fehlzeit (§ 3 Abs. 3 ÄAppO) erneut Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres absolvieren müssen, ist eine erneute Teilnahme am Verteilungsverfahren nicht erforderlich.

(2) Die Zuteilung gemäß § 21 Abs. 1 ÄAppO erfolgt in Absprache mit dem Studiendekanat.

§ 5 Zuteilungsverfahren für Studierende anderer deutscher Universitäten

(1) Die Verteilung von PJ-Plätzen an Studierende anderer deutscher Universitäten erfolgt erst nach der Zuteilung der Studierenden des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität.

(2) Die Bewerbung von Studierenden anderer deutscher Universitäten für ein bis drei Tertiale am Universitätsklinikum oder an den Akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. Lehrpraxen des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität erfolgt online über das PJ-Portal.

§ 6 Bewerbung Studierender ausländischer Universitäten

(1) Studierende ausländischer Universitäten sind von dem Zuteilungsverfahren über das PJ-Portal ausgeschlossen. Ihre Bewerbung erfolgt entweder über das Auslandsbüro des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität oder direkt über die Kliniken des Universitätsklinikums Frankfurt bzw. die Akademischen Lehrkrankenhäuser.